

Anfrage von Herrn Pfaff im Rahmen der Ratssitzung am 09.09.2021

Andreas Pfaff, Zum Alten Schulland 8, 31535 Neustadt, den 09.09.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Rates, sehr geehrte Vertreter der Presse, verehrte Anwesende.

Ich möchte gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie in § 16 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse an der Sitzung des Rates am 09.09.2021 teilnehmen und bitte darum im Rahmen der Einwohnerfragestunde folge Frage falls möglich vorzubereiten.

Sind die Maßnahmen welche im Bereich der Straße An der Eisenbahn und im Bereich der Memeler Straße verhältnismäßig?

Durch diese Maßnahmen ist es nicht mehr möglich, dass ein auf meinen Namen zugelassenes Fahrzeug diese Straßen bei ordnungsgemäßer Schrittgeschwindigkeit ohne Schaden zu nehmen passieren kann.

Zum Sachverhalt:

Im Bereich hinter dem Bahnhof in der Straße An der Eisenbahn und jetzt auch in der Memeler Straße sind Fahrbahnschwellen angebracht. Das Überqueren der Schwellen ist ohne einen Schaden zu erleiden für einen PKW, dessen Anbauteile und Fahwerksveränderungen welche vom Technischen Überwachungsverein Nord begutachtet worden sind und von hiesigen Zulassungsstelle ordnungsgemäß eingetragen selbst bei Schrittgeschwindigkeit nicht mehr möglich ohne einen Schaden am PKW zu erleiden.

Hierzu verweise ich auf das vom Bundesgerichtshof Urteil v. 16.05.1991, Az.: III ZR 125/90 in diesem Urteil geht es u.a. um die Verkehrssicherungspflicht bei Verwendung von Bodenschwellen / Fahrbahnschwellen; Höhe des baulichen Hindernisses gegen Bodenfreiheit des Fahrzeugs; Schaden trotz Einhaltung der Geschwindigkeitsgebote.

Der Verkehrssicherungspflichtige hat grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Gefahren, die von der Straße ausgehen, von den Benutzern fernzuhalten, mit denen nach der Zweckbestimmung und der Beschaffenheit der (konkreten) Straße gerechnet werden muß. Angesichts der Widmung der hier in Rede stehenden Straße (zur Bedeutung des Umfangs der Widmung für die Tragweite der Verkehrssicherungspflicht vgl. Senatsurteil vom 15. Dezember 1988 - III ZR 112/87 - VersR 1989, 847 = BGHR BGB § 839 Abs. 1 Satz 1 Verkehrssicherungspflicht 1) für den allgemeinen innerstädtischen Verkehr, der nicht auf bestimmte Fahrzeugtypen beschränkt ist, mußte daher mit allen Fahrzeugen gerechnet werden, die nach § 30 Abs. 1 und 2 StVZO zugelassen werden können. Dazu gehören auch solche, die eine geringere als die "übliche" Bodenfreiheit aufweisen, wenn sie nur gewährleisten, daß bei ihrem verkehrsüblichen Betrieb niemand geschädigt (usw.) wird und ihre Insassen vor Verletzungen namentlich bei Unfällen möglichst geschützt sind.

Freundliche Grüße

Andreas Pfaff